

Alt und frei

Glanz und Elend des neuen Betreuungsrechts: Wie Selbstbestimmung auch unter schwierigen Umständen gelingen kann

Von Heribert Prantl

Wieder ein Versuch. Das neue Gesetz ist wieder ein Versuch, alte und gebrechliche Menschen mit Paragrafen zu streicheln. Am 1. Januar tritt die Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Es ist ein Recht für die Menschen, die hilfebedürftig in Heimen oder zu Hause leben, und die ihre eigenen Angelegenheiten, wie das die Juristen formulieren, krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr so recht „besorgen“ können. Für sie wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, der ihre persönlichen Dinge und ihre Vermögensangelegenheiten regelt. Nach dem neuen Recht soll dabei der Wille des betreuten Menschen stärker als bisher berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn dessen Wünsche dem Betreuer nicht unbedingt vernünftig erscheinen.

Wörter wie „Wunschbefolgungspflicht“ spielen deshalb im neuen Recht eine wichtige Rolle. Und weil es nicht einfach ist, dem gerecht zu werden, müssen die Berufsbetreuer dem Gericht jetzt Qualifikation und Sachkunde durch ein Zertifikat nachweisen. 12 000 solche Berufsbetreuer gibt es in Deutschland, die durchschnittlich jeweils vierzig Menschen juristisch betreuen. Die allermeisten Betreuer arbeiten freilich ehrenamtlich, oft unterstützt von Betreuungsvereinen.

Es geht dem reformierten Betreuungsrecht um mehr Selbstbestimmung, es geht um mehr Qualität bei der rechtlichen Betreuung, es geht um die Verwirklichung von Freiheit auch im Alter. Der Betreuer, so das neue Gesetz, soll den Betreuten dabei unterstützen, seine Angelegenheiten „rechtlich selbst zu besorgen“ – und zwar so, „dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann“. So steht es im neu formulierten Paragraph 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem man den Ehrentitel „Magna Charta“ verleihen und damit in eine Reihe mit großen historischen Freiheitsproklamationen stellen kann. Das proklamierte Recht auf Selbstbestimmung der Alten ist auch wirklich schön und gut, aber die Zustände in der Pflege sind es nicht. Das trübt die Freude über das neue Recht. Es braucht nicht nur eine große Rechtsreform, es braucht auch eine große Pflegereform. Die Selbstbestimmung verlangt nicht nur Paragrafen, sie verlangt auch Zustände, in denen sich die Selbstbestimmung realisieren lässt.

Das neue Recht ist ein Recht für eine alternde Gesellschaft. Es ist ein Recht für Menschen, die keine lautstarke Lobby haben. Es ist ein Recht, das derzeit knapp eineinhalb Millionen Menschen in Deutschland betrifft, Tendenz steigend. Sie alle stehen unter amtlicher Betreuung – entweder auf eigene Bitte hin oder von Amts wegen. In der Gerichtspraxis wird oft schon deshalb ein Betreuer bestellt, um den Anspruch auf Sozialleistungen gegenüber den Sozialbehörden korrekt einzufordern. Der Betreuer ist dann eine Art Lotse durch das rechtliche Dickicht des Sozialrechts. Aber so ein Betreuer ist viel mehr als nur Lotse: Er ist ein gesetzlicher Vertreter, der im Zweifel auch ohne und gegen den Willen des Betreuten für ihn handeln kann. Diese gesetzliche Vertretungsmacht hat die Wirkung einer Vollmacht, die aber vom Betreuten nicht widerrufen werden kann – obwohl der selbst handlungsfähig bleibt. Das weckt Unbehagen.

Dazu meint der Regensburger Rechtsprofessor Dieter Schwab soeben in einem Aufsatz für die FamRZ, die führende Familienrechtszeitschrift: Das Unbehagen hätte dadurch gemildert werden können, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung enger fasst; es sei aber das Gegenteil passiert. Das neue Recht mache stattdessen dem Betreuer striktere Vorgaben

als bisher. So ist es: Bisher war im Gesetz eher allgemein vom „Wohl“ und den „Interessen“ des betreuten Menschen als Richtschnur für das Handeln des Betreuers die Rede. Anstelle dieser Begriffe sind jetzt die „Wünsche“ des betreuten Menschen getreten. Der Betreuer hat diese, auch mutmaßlichen Wünsche festzustellen, ihnen zu entsprechen und den Betreuten bei ihrer Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Die Gesetzesbegründung spricht von einer „Wunscherfüllungspflicht“. Betreuung sei jetzt, so Schwab, „Mittel zur Durchsetzung der Wünsche des Betroffenen. Die Rolle des Betreuers als Akteur wird zurückgenommen.“

So versucht das neue Gesetz, die Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Das wird den Arbeits- und Zeitaufwand des Betreuers deutlich erhöhen. Ob das funktioniert, wenn ein Berufsbetreuer vierzig, manchmal noch sehr viel mehr Menschen zu betreuen hat? Hätte das Gesetz da nicht eine Höchstzahl von Betreuungen festsetzen, im Ausgleich die Honorierung je Betreuung noch stärker erhöhen sollen? Die Wunscherfüllungspflicht hat Grenzen, die im neuen Gesetz so formuliert sind: „Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde.“

Wo endet bei gebrechlichen Menschen also in Zukunft die Selbstbestimmung? Dazu fällt mir ein Fall ein, der im alten archaischen Recht spielt, das bis Ende 1991 galt und noch die Entmündigung kannte; die Entmündigung war eine juristische Entsorgung des Menschen. In dieser Zeit also spielt einer meiner letzten Fälle, den ich als Richter zu beurteilen hatte, bevor ich auszog, Journalist zu werden. Es ging um eine alte Dame, deren Verwandte einen Entmündigungsantrag gegen sie gestellt hatten. Die Dame hatte nämlich einiges Vermögen; und ihr Altersvergnügen bestand darin, den einen oder anderen aufgelassenen Bahnhof zu kaufen, wenn sie das für ein Schnäppchen hielt. Die Verwandten hielten das aber für verschwenderischen Unsinn, der das zu erwartende Erbe schmälerte. Die Bahnhofsliebhaberei nahmen sie als Beleg für Altersverwirrtheit. Das Gericht war anderer Ansicht und lehnte die beantragte Entmündigung ab.

Wie wäre das heute? Wäre der Spleen der alten Dame eine Vermögensgefährdung? Müsste der Betreuer den Bahnhofswunsch achten oder nicht? Wären das die einzigen Probleme, die sich im neuen Betreuungsrecht stellen, wäre man einem idealen Betreuungsrecht schon sehr nahe.